

1. Satzung des Vereins „Die Internate Vereinigung“

2. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen „DIE INTERNATE VEREINIGUNG e.V.“
- b. Sein Sitz ist Holzminden.
- c. „DIE INTERNATE VEREINIGUNG“ ist ein Verbund von gemeinnützigen Internatsschulen in freier Trägerschaft, die Leben und Lernen gemeinschaftlich gestalten, der Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung besondere Beachtung schenken, sich am ganzheitlichen Lernbegriff orientieren und die individuelle Förderung und Persönlichkeitsentwicklung zum Ziel haben. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - i. die Förderung, Entwicklung und Bekanntmachung der Internatspädagogik in der Öffentlichkeit sowie eine Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsinternate. Dies gilt explizit auch über den deutschsprachigen Raum hinaus,
 - ii. eine Unterstützung und Überprüfung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Mitgliedsschulen,
 - iii. die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsschulen,
 - iv. eine Förderung des Austauschs unter den Mitgliedsschulen.
- d. Zu diesem Zweck kann der Verein zu pädagogischen, bildungspolitischen und bildungsökonomischen Themen Tagungen abhalten und Veröffentlichungen herausgeben, an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen und mit Rat und Tat die Mitgliedsinternate, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Schulverwaltungen, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Schülerinnen und Schüler i.S. der Zweckbestimmung unterstützen.
- e. Die im Verein zusammengeschlossenen Internatsschulen sind Heimschulen besonderer pädagogischer Prägung. Ihre Arbeit stellt auch eine Form der pädagogischen Handlungsforschung dar. Deshalb hat der Verein die Aufgabe, die wissenschaftliche Arbeit der Mitgliedsinternate anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- f. Der Verein kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder auch solche selbst errichten, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

3. Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können gemeinnützige Träger von Internatsschulen werden (im übrigen Satzungstext „Mitgliedsinternate“ genannt). Innerhalb des Vereines werden sie in der Regel von der Leitung der jeweiligen Internatsschulen vertreten.
- b. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
- c. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an der Erfüllung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins oder der Erfüllung seiner Zwecke abträglich sein könnte.
- d. Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss. Das Ausscheiden erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Kündigung). Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- e. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, kommt es seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nach (insbesondere Nichtzahlung eines Beitrags trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen) oder verwirklicht es in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund, so kann es durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

5. Finanzierung des Vereins und Geschäftsjahr

- a. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge oder Umlagen der Mitgliedsinternate und durch Spenden. Über Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- b. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und berät über die Angelegenheiten des Vereins und fasst die notwendigen

Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen.

- b. Die Mitgliederversammlung kann Gäste hinzuziehen.
- c. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- d. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von vier Wochen geladen ist.
- e. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Offene Abstimmung bei Beschlüssen ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Wahlen finden immer geheim statt.
- f. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Vorstand

- a. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach außen; diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
 - 1. Der/die Vorsitzende
 - 2. Der/die stellvertretende Vorsitzende, der zugleich die Funktion des Schatzmeisters wahrnimmt
 - 3. Zwei Beisitzer/innen, denen nach Bedarf ein gesonderter Geschäftsbereich zugewiesen werden kann
- c. Mitglieder des Vorstandes sollen Vertreter/innen der Mitgliedsinternate nach Punkt 4a sein.
- d. Der/die stellvertretende Vorsitzende muss nicht der/die unmittelbare Vertreter/in eines Mitgliedsinternats gemäß Punkt 4a sein. Er/sie muss aber in diesem Fall aus dem Kreis der kaufmännischen Leiter/innen der Mitgliedsinternate stammen.
- e. Es ist zulässig, dass eine/r der Beisitzer/innen kein/e Vertreter/in eines Mitgliedsinternates gemäß Punkt 4a ist
- f. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- g. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- h. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

i. Der Vorstand trifft sich zwischen den Mitgliederversammlungen zu mindestens 3 Sitzungen im Jahr. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

j. Beschlüsse zwischen den Sitzungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren – ausdrücklich auch per E-Mail - und in Telefonkonferenzen gefasst werden.

k. Der/die Vorsitzende fertigt von allen Vorstandssitzungen und über alle Beschlüsse ein Protokoll an, das zeitnah an alle Mitglieder versandt wird.

l. Der Vorstand kann jederzeit auch vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung neugewählt werden. Die Neuwahl erfolgt auf Antrag von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder. Der neue Vorstand wird, sofern die Bestellung der neuen Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer nach Ziffer 8 h) erfolgen soll, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.

9. Pädagogische Arbeitsstelle (Geschäftsstelle)

a. Zur operativen Umsetzung der unter 2c genannten Aufgaben des Vereins wird eine Pädagogische Arbeitsstelle unterhalten.

b. Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein/e hauptamtliche/r Leiter/in der Pädagogischen Arbeitsstelle berufen werden. Entsprechendes gilt für die Abberufung.

c. Die Organisation der Pädagogischen Arbeitsstelle wird in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

10. Arbeitskreise

a. Zur Förderung des gegenseitigen Austausches und der gemeinsamen Fortbildung kann der Verein Arbeitskreise einrichten. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

b. Mitglieder der Arbeitskreise können jeweils die Beschäftigten der Mitgliedsinternate sein, die sich in ihrer Arbeit besonders mit dem jeweiligen Thema/Ziel beschäftigen. Die Anzahl pro Mitgliedsinternat soll zwei nicht überschreiten.

c. Die Arbeitskreise treffen sich ein- bis zweimal pro Jahr, in der Regel an einem der Mitgliedsinternate.

d. Ständige Arbeitskreise sind:

i. die Konferenz der Leiter/innen, unter Leitung des/der Vorsitzenden.

ii. die Konferenz der kaufmännischen Leiter/innen, unter Leitung des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

iii. der Arbeitskreis der Internatsleitungen

iv. der Arbeitskreis der Didaktischen Leitungen.

- v. der Arbeitskreis der Qualitätsbeauftragten der Mitgliedsschulen
- e. Die Organisation der Arbeitskreise wird in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.
- f. Arbeitskreisleiter/innen können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

11. Haushalt

- a. Der Vorstand hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushalt aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- b. Im Zusammenhang mit dem Haushalt ist auch über die zur Deckung des Haushalts erforderlichen Beiträge und Umlagen zu beschließen.
- c. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresabrechnung aufzustellen und durch zwei Rechnungsprüfer/innen prüfen zu lassen.
- d. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie sollen aus dem Kreis der kaufmännischen Leiter der Mitgliedsinternate stammen

12. Satzungsänderungen und Auflösung

- a. Satzungsänderungen und / oder Auflösung des Vereins sind auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Träger der Mitgliedsinternate, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.